Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/3115**

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Althammer, Ott, Dr. Serres und Genossen

betr. **Entlastung der Vorräte gemäß § 28 UStG 1967 im Bereich der Textilveredelungsindustrie**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die im UStG 1967 § 28 vorgesehene Übergangsregelung für das Vorratsvermögen im Bereich der Textilveredelungsindustrie zu einer unterschiedlichen Behandlung der ein- und mehrstufigen Unternehmen führt, wodurch die im alten Umsatzsteuerrecht vom Gesetzgeber ausdrücklich normierten Ausgleichsbestimmungen zwischen ein- und mehrstufigen Unternehmen der Textilveredelungsindustrie zum wesentlichen Nachteil der die Eigenveredelung betreibenden Unternehmen aufgehoben werden, wenn nicht die in § 60 UStDB 1951 genannten Veredelungsvorgänge insoweit als unschädliche Be- oder Verarbeitungsvorgänge im Sinne des § 28 UStG 1967 erklärt werden?

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die im § 28 UStG 1967 vorgesehene Übergangsregelung auf die umsatzsteuerliche Mehrbelastung des Vorratsvermögens der Eigenveredler keine Rücksicht nimmt, vielmehr den ein- und mehrstufigen Veredlerbetrieben den gleichen Entlastungsbetrag gewährt, wodurch es zu einer Benachteiligung im Wettbewerb zu Lasten der Eigenveredler kommt?

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den von § 59 UStDB 1951 betroffenen Fällen (Spinnweberzusatzsteuer) im Einführungserlaß zu § 28 UStG 1967 III B 4 (5) und den von § 60 UStDB 1967 betroffenen Fällen (Anrechnungsverfahren) im Einführungserlaß zu § 27 UStG 1967 B 3 bereits Rechnung getragen worden ist, dagegen für die von § 61 UStDB 1951 betroffenen Fälle bisher noch eine befriedigende Regelung fehlt?

4. Ist die Bundesregierung bereit, durch einen entsprechenden Erlaß oder erforderlichenfalls durch gesetzliche Regelung für die betroffenen Unternehmen Abhilfe zu schaffen?

Bonn, den 28. Juni 1968

Unterschriften umseitig

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Dr. Althammer
Ott
Dr. Serres
Balkenhol
Dr. Becher (Pullach)
Geisenhofer
Dr. Hudak
Krug
Lenze (Attendorn)
Leukert
Schlager
Storm
Unertl
Vogt
Wieninger